

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

Hinweis:

Diese Verordnung tritt aufgrund der zwischenzeitlich erlassenen Verordnung LSG-H 24 „Calenberger Börde“ teilweise außer Kraft. Ausgenommen sind die Flächen südlich der Bahnstrecke zwischen Degersen und Sorsum.

(Fundstelle LSG HA 24 „Calenberger Börde“: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 14/ 2016 vom 14. April 2016)

LSG-H 24 – Gehrdener Berg

Fundstelle: Nds. Ministerialblatt Nr. 24/1969, S. 533

**Verordnung
zum Schutze des Landschaftsteiles „Gehrdener Berg“
(Landkreis Hannover),
Landschaftsschutzgebiet Nr. 24
Vom 25. Januar 1968.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S.911), der §§ 9 Abs. 2, 22 Abs. 1, 42 Abs: 2 des Gesetzes zur Ordnung des Großraumes Hannover vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nieders. GVBl. S. 403) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover vom 15. März 1966 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 106) verordnet:

§ 1

- (1) Der innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in der Stadt Gehrden, den Gemeinden Degersen, Lemmie, Redderse und Sorsum wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen
 - a) Degersen
Flur 5 mit den Flurstücken 102 bis 105 und 107
 - b) Gehrden
Flur 1, ausgenommen die Flurstücke 102, 101, 100, 99/3, 99/4, 99/2, 98, 97, 74/1, 74/2, 182/74 sowie die Flurstücke östlich Flurstück 128, und die Flurstücke 124 und 125; soweit sie östlich Flurstück 103 liegen. Ferner ausgenommen die Flurstücke westlich Flurstück 5/1.
Flur 2 mit den Flurstücken nördlich der Flurstücke 199/1 (Weg) und 200 (Weg) sowie der Kreisstraße 32 (Gehrdener-Sieben Trappen)
Flur 4, ausgenommen die Flurstücke östlich der Flurstücke 44/1 und 46
Flur 5 mit den Flurstücken westlich Flurstück 54, südlich Flurstück 60 (Ziegeleiweg), westlich Flurstück 275 (Weg), westlich der Flurstücke 336, 334, 345, 348, 347, 351, 319, 314/1, 373/3, 373/4, 379 und 435/6 (Gr. Bergstraße) sowie mit dem Flurstück 376,

soweit es westlich Flurstück 375/1 liegt. Ferner mit den Flurstücken westlich einer ostwärtigen Parallele von 60 m Abstand zur Westgrenze des Flurstückes 547 sowie den Flurstücken 454, 455, 522/1 (Weg), 537, 535, 528, 527, 531

Flur 6 östlich der Flurstücke 38 und 40 (Wege)

Flur 7, ausgenommen die Flurstücke 44/1, 44/4, 37/3, 39, 35/4, 37/4, 36/2, 38 und 40/2

Flur 8 mit den Flurstücken 2 bis 6, 119, 120, 121, 122, 153/2, 152/1, 201/1, 201/3 und 202 Flur 9 ganz

c) Lemmie

Flur 1, ausgenommen die Flurstücke 63/1, 73/1 (Weg), soweit es östlich Flurstück 61 liegt, 79/1, 142/1, 143/1, 24/2, 63/2, 73/2, 79/2, 142/2, 143/2, 24/3, 63/3, 79/3, 24/4 (Weg), soweit es östlich der Flurstücke 56, 58 und 59 liegt, 79/4, 142/4, 79/5, 142/5, 24/6, 79/6, 142/6, 24/7, 79/7, 58 bis 62, 64 bis 72, 75 bis 78, 79/80, 80 bis 82, 133 bis 135, 141, 144

Flur 2 westlich der Kreisstraße 30 (Sorsum-Gehrden) und nördlich der Flurstücke 33 und 34

d) Redderse

Flur 3 östlich Flurstück 26

e) Sorsum

Flur 3 westlich der Flurstücke 54/5 und 55/5.

(Stand: 1. September 1965)

(geändert: 1. Dezember 1968)

Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Verband Großraum Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 24 mit grüner Farbe eingetragen. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover, dem Landkreis Hannover in Hannover und den Gemeinden.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen
- (2) Verboten ist insbesondere,
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen.
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften

erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover als unterer Naturschutzbehörde
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie Verkaufseinrichtungen auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes,
von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art
oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2.
 - a) die land- und -forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung.
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hannover vom 8. April 1938 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 60) für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 24, "Gehrdener Berg", außer Kraft.

Hannover, den 25. Januar 1968.

5.02.24

Verband Großraum Hannover
- Öffentlich-rechtliche Körperschaft -
als untere Naturschutzbehörde
Holweg
Vorsitzender
der Verbandsversammlung
Ziegler
Verbandsdirektor